

Leseausfertigung

Hauptsatzung der Gemeinde Zarnewanz vom 14.09.2004

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.07.2004 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Dienstsiegel

Die Gemeinde Zarnewanz, bestehend aus den Gemeindeteilen Zarnewanz und Stormstorf, führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift

‘GEMEINDE ZARNEWANZ • LANDKREIS ROSTOCK’.

§ 2

Rechte der Einwohner

(1) Der Bürgermeister kann aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Gemeindeteile durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 60 Minuten vorzusehen.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3

Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte.

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertreter-sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertre-ter-sitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 4

Ausschüsse

(1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.

(2) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus 4 Gemeindevertretern und 3 sachkundigen Einwohnern zusammen. Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt.

(3) Folgender Ausschuss wird gemäß § 36 KV M-V gebildet;

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen Steuern, Gebühren, Beiträge u. sonst. Abgaben Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung Wirtschaftsförderung Hoch-,Tief- u. Straßenbauangelegenheiten Wohnungsangelegenheiten, Jugend- u. Sozialarbeit

(4) Nach Bedarf wird ein zeitweiliger Ausschuss eingerichtet (z.B. Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung).

(5) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

§ 5

Bürgermeister/Stellvertreter

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 500,- € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 250,- € pro Monat
2. im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 250,- €, sowie bei außerplanmäßigen Ausga-ben unterhalb der Wertgrenze von 500,- € je Ausgabenfall
3. im Rahmen dessen Nr. 3 bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von 500,- €, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,- € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,- €
4. im Rahmen dessen Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 2.500,- €
5. im Rahmen dessen Nr. 5 bei Verträgen bis zu 5.000,- €

Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 500,- € und nach der VOB bis zum Wert von 2.500,- €.

(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.

(3) Erklärungen der Gemeinde i.S.d. § 39 Abs. 2 S. 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 750,- € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 250,- € pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,- €.

(4) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden kann. Sofern von dem gesetzlichen Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht bzw. kein Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.

§ 6 Entschädigung

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Gemeindevertretung
- der Ausschüsse

ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der gültigen Entschädigungsverordnung.

(2) Ausschussvorsitzende erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der gültigen Entschädigungsverordnung.

(3) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,00 € im Monat.

Übt der Bürgermeister sein Ehrenamt ununterbrochen länger als 1 Monat nicht aus, so wird für die über 1 Monat hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt.

(4) Den Stellvertretern des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Bürgermeisters je nach Dauer der Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/30 der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters pro Tag der Vertretung gewährt, wenn diese länger als 1 Monat ausgeübt wird.

(5) Die Gemeinde gewährt für die ehrenamtliche Tätigkeit der sachverständigen Einwohner ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der gültigen Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Ausschusssitzungen.

(6) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts ist an die Gemeinde abzuführen, soweit sie monatlich 100,- € überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie monatlich 250,- €, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern monatlich 500,- € überschreiten.

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln.

(2) Die amtlichen Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich in Zarnewanz am Bahndamm-Ecke Dorfstraße (an den Glasbehältern) und in Stormstorf gegenüber dem Grundstück Stormstorf 13.

(3) Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangsfrist), wobei der Tag des Anschlages und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt. Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.

(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(5) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln (sh. Abs. 2) öffentlich bekanntgemacht.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20.10.1999 zuletzt geändert am 26.02.2002 außer Kraft.

Zarnewanz, den 14.09.2011

Waldbauer
Bürgermeister

Hinweis:

1. Hauptsatzung der Gemeinde Zarnewanz vom 14.09.2004
Ausfertigungsdatum: 14.09.2004
Datum des Aushangs in den Schaukästen der Gemeinde Zarnewanz: 15.09.2004
Rechtskraft: 01.10.2004
2. 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Zarnewanz
Ausfertigungsdatum: 03.01.2012
Datum des Aushangs in den Schaukästen der Gemeinde Zarnewanz: 04.01.2012
Rechtskraft: 19.01.2012